



**Richtlinie zur Förderung von
Glasfaseranschlüssen und WLAN für
öffentl. Schulen und Plankrankenhäuser
(Glasfaser/WLAN-Richtlinie GWLANR)**

01.06.2018 bis 31.12.2021





Ein Hinweis vorweg zum Breitbandausbau allgemein:

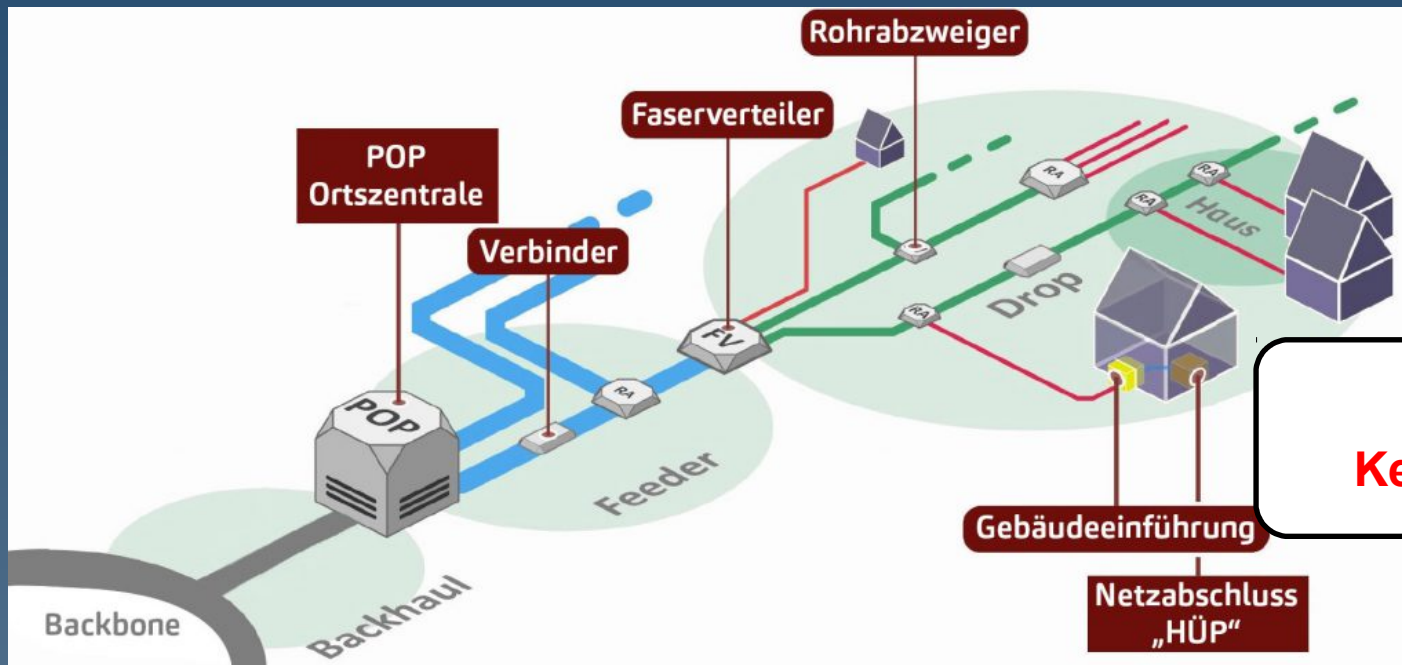
Die Gültigkeit der Breitbandrichtlinie wird bis
31.12.2019 verlängert!

Zustimmung der EU-Kommission liegt vor
Zustimmung des Rechnungshofes steht noch aus
(ist aber eher eine Formalie)



Zweck der Förderung

Herstellung einer **durchgängigen Glasfaserleitung** bis in das öffentliche Schulgebäude und die förderfähigen Krankenhäuser.
Erstellung einer WLAN-Infrastruktur in diesen Gebäuden.



**Kein Funk !
Kein Koaxialkabel !**



Förderung im Landkreis Regensburg + Stadt Regensburg

Öffentliche Schulen

Landkreis + Stadt

- Insgesamt 102 Schulen
- Verteilt auf 30 Sachaufwandsträger

Plankrankenhäuser

- 6 Krankenhäuser
- Verteilt auf 6 Krankenhausträger

Zuwendungsempfänger = Sachaufwandsträger



Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung, als nicht rückzahlbarer Zuschuss, auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen **investiven** Ausgaben.

Planungs- und spätere Betriebsausgaben sowie kommunale Eigenregieleistungen sind nicht zuwendungsfähig!



Art, Umfang und Höhe der Förderung

Fördersatz: 80 % (bzw. 90% überwiegend RMBH)

Förderhöchstbetrag: FTTB 50.000,-- €
FTTB-Ausbau > 1500 m
60.000,-- €
WLAN 5.000,-- €

Bagatellgrenzen FTTB 5.000,-- €
WLAN 2.000,-- €

Förderhöchstbetrag gibt es je Schule/Krankenhaus unabhängig von der Anzahl der Standorte.

Verschiedene Einrichtungen des selben oder unterschiedlicher Sachaufwandsträger am gleichen Standort werden bis zum Förderhöchstbetrag bezuschusst.



Zuwendungsvoraussetzungen

FTTB

- „durchgängige Glasfaserinfrastruktur“
- noch kein Glasfaser bis ins Gebäude
- außerhalb FTTB Erschließungsgebiet
- kein eigenwirtschaftlicher Ausbau im Rahmen (irgend-)einer Markterkundung angekündigt

WLAN

- BayKOM-Berechtigung (ausgeschlossen priv. Krkh.)
- Tatsächlicher Abruf aus BayKOM-Rahmenvertrag
- Verfügbarkeit für mind. 24 Monate
- auch Erweiterung bestehender Netze möglich



Zuwendungshindernisse

Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde **begonnen** wurden, werden nicht gefördert.

Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Vertrages zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses oder zur Ausführung von Arbeiten zur Schaffung einer W-LAN Installation.

Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



Verfahrensablauf für Glasfaserförderung

- 1) Ermittlung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur
- 2) Einholung von Angeboten/Vergabeverfahren
- 3) Vor Auftragsvergabe: Einreichen des Förderantrags bei der zuständigen Bezirksregierung
- 4) Umsetzung
- 5) Nach Schlussrechnung: Einreichen des Verwendungsnachweises bei der Regierung, nach Prüfung des Verwendungsnachweises Mittelauszahlung durch Regierung



Verfahrensablauf für WLAN-Förderung

- 1) Kontaktaufnahme mit WLAN-Zentrum in Straubing
- 2) Wunschausleuchtung festlegen und Ortsbegehung durch Vodafone vereinbaren.
- 3) Angebote für Verkabelungsarbeiten einholen.
- 4) Vor Auftragsvergabe: Förderantrag bei der Regierung einreichen.
- 5) Umsetzung / Beauftragung VF / „Hotspot Ü“
- 6) Einreichen des VerwendungsN / Bereitstellungsanzeige VF bei der Regierung



Mögliche Synergien:

Wie?

Gemeinschaftliche Koordination, Planung,
Ausschreibung und Antragstellung

Wann?

Schulen und Krankenhäuser am selben Standort
(insbesondere von verschiedenen Trägern)

Schulen und Krankenhäuser eines Trägers an
verschiedenen Standorten



Mögliche Fragestellungen

Was ist, wenn noch keine Markterkundung gelaufen ist? Müssen die vor Ort tätigen Netzbetreiber angeschrieben werden?

Antwort:

Eine separate oder erneute Markterkundung ist nicht erforderlich.



Mögliche Fragestellungen

Kann die Leerrohrverlegung gefördert werden?

Antwort:

Eine getrennte Ausschreibung ist möglich. Aber:
Leerrohre alleine sind noch keine durchgängige
Glasfaserverbindung!



Mögliche Fragestellungen

Eine Einrichtung hat zwei Standorte. Ein Standort ist bereits mit FTTB versorgt. Wäre der zweite förderfähig?

Antwort:

Ja!



Mögliche Fragestellungen

Eine Einrichtung ist bereits mit DOCSIS erschlossen. Ist eine Förderung möglich?

Antwort:

Ja!



Mögliche Fragestellungen

Welche investiven Maßnahmen sind gem. Nr. 5.2 GWLANR zuwendungsfähig?

Antwort:

Komplettangebote der Netzbetreiber, Bau- und Materialkosten sowie Planungsleistungen die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur stehen (z.B. Planung der Erdarbeiten). Ausgaben für Beratung und Begleitung im Förderverfahren (z.B. Vergabeverfahren) sind nicht förderfähig!



Mögliche Fragestellungen

Ist eine Förderung möglich, wenn der Sachaufwandsträger der Freistaat ist?

Antwort:

Abwicklung der „Förderung“ erfolgt unmittelbar zwischen StMFLH und StMUK. Eine Antragstellung bei der zuständigen Regierung ist nicht erforderlich.



Mögliche Fragestellungen

Sind kommunale Eigenleistungen förderfähig?

Antwort:

Nein!



Mögliche Fragestellungen

Was ist auszuschreiben? Eine Bauleistung oder eine Lieferleistung?

Antwort:

Das richtet sich nach dem finanziellen Schwerpunkt.



Mögliche Fragestellungen

Nur ein Angebot ist eingegangen. Reicht das?

Antwort:

Ja. In vielen Fällen wird das sogar so zu erwarten sein. Wichtig ist eine lückenlose Dokumentation des Auswahlverfahrens (Wer wurde um Angebot gebeten? Wer hat sich wie zurückgemeldet?...)

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg



BAYERISCHES
BREITBANDZENTRUM

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Kontakte Registrierung

Förderprogramm

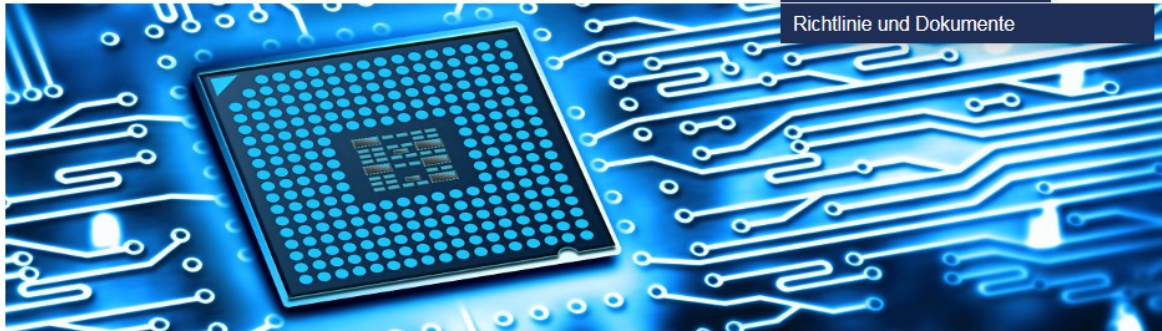
Kommunen im Verfahren

Aktuelles

Infocenter

Schulen/Krankenhäuser

Richtlinie und Dokumente



Richtlinie und Dokumente

Richtlinie


Die Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie - GWLANR) ist seit 1. Juni 2018 in Kraft. Die Richtlinie steht unter dem folgenden Link in der Datenbank Bayern.Recht zur Verfügung:

[Glasfaser/WLAN Richtlinie \(GWLANR\) vom 1. Juni 2018](#)

Hinweise

 Hinweisdokument zur Glasfaser/WLAN Richtlinie (GWLANR)
PDF (273 KB) - Stand: 19.06.2018

Verfahren bei der Bezirksregierung

 Musterdokument 1: Förderantrag
DOC (72 KB) - Stand 08.06.2018



**Gerne stehe ich
Ihnen – auch für
Beratungen vor Ort –
zur Verfügung!**

**Amt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung Regensburg**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!